



Repetitorium Steuerrecht

Beispielsammlung Umsatzsteuer

SS 2010

Univ-Ass. Mag. Thomas Bieber

Univ-Ass. Mag. Martin Lehner

Vorbemerkung: Dieses Beispielskriptum beinhaltet viele umsatzsteuerliche Beispiele (inkl. Lösungsskizze), die im **Zeitraum Jänner 2006 – Mai 2010** Gegenstand der Fachprüfung Steuerrecht waren. Die älteren Beispiele wurden an die aktuelle Rechtslage (Stand: Mai 2010) angepasst. Die Beispiele wurden nach Themenschwerpunkten geordnet, um Ihnen ein strukturiertes Vorgehen zu ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass dieses Beispielskriptum das **intensive Selbststudium des Gesetzestextes (Kodex Steuergesetze, 47. Aufl.)** nicht ersetzen kann. Lesen Sie, wenn Sie die Beispiele lösen, daher immer auch die entsprechenden Regelungen im UStG nach. Viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

1. Steuerbarkeit des Umsatzes (§§ 1-3a UStG)	2
2. Bemessungsgrundlage (§§ 4-5 UStG)	5
3. Steuerbefreiungen (§§ 6-9 UStG)	6
4. Rechnung (§ 11 UStG)	7
5. Vorsteuerabzug (§ 12 UStG)	8
6. Steuerschuld und Steuererhebung (§§ 19-21 UStG)	11
7. Binnenmarkt (Art 1-28 BMR)	12
8. Diverse Beispiele aus den Kategorien 1-7	18

1. Steuerbarkeit des Umsatzes (§§ 1-3a UStG)

(1) Beispiel (= Klausur v 14.1.2006 = Klausur v 16.3.2007)

Das Wiener Versandhaus V übersendet dem Kunden K aus Linz eine von diesem aus dem Katalog des Versandhauses bestellte Waschmaschine. Es ist vertraglich vereinbart, dass die Ware bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des V bleibt. Da K nicht bezahlt, macht V den Eigentumsvorbehalt geltend.

Durch die Übersendung der Ware wurde dem Kunden die Verfügungsmacht über die Waschmaschine verschafft, sodass eine Lieferung iSd § 3 UStG vorliegt. Der zivilrechtliche Eigentumsvorbehalt ist umsatzsteuerlich unbeachtlich. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts führt zur Rückgängigmachung der Lieferung	
---	--

(2) Beispiel (= Klausur v 29.4.2006)

Der Alkoholisierte Z beschädigte mit seinem PKW das Betriebsgelände des Dachdeckers D. D hat den Schaden selbst behoben und von Z Schadenersatz in der Höhe von 4.000,- € erhalten.

Schadenersatz: kein steuerbarer Leistungsaustausch, echter Schadenersatz Zusatzpunkt: Da D VSt-Abzug geltend machen kann, reiner Nettoersatz	
---	--

(3) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006)

Frau S, Architektin aus Gmunden, erwirbt ein Grundstück in der Schweiz zu privaten Zwecken und lässt sich anlässlich des Erwerbs vom Linzer Notar L beraten, wofür dieser eine Rechnung iHv netto EUR 400 ausstellt.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Beratung ist eine sonstige Leistung und wird gem § 3a Abs 9 UStG dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist (Schweiz), da eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt. Nicht steuerbar in Österreich.	
--	--

(4) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006)

Das amerikanische Softwareunternehmen Comp stellt auf seiner Homepage Softwareprogramme und dazugehörige Updates zum entgeltlichen Download zur Verfügung. Viele Österreicher beanspruchen die Dienste der Comp für private Zwecke.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Bereitstellung von Software über Internet ist eine auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistung nach § 3a Abs 14 Z 14 UStG (Katalogleistung). Bei Leistungen an private Abnehmer nach § 3a Abs 13 lit b UStG befindet sich der Leistungsort am Wohnsitz des Empfängers (Ö).	
---	--

(5) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006)

Der Jamaikaner John besucht seine Verwandten in Tirol und mietet sich daher bei der Ankunft in Innsbruck einen PKW bei der deutschen Leasinggesellschaft L.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Vermietung eines Beförderungsmittels wird gem § 3a Abs 12 UStG an dem Ort ausgeführt, wo das Fahrzeug übergeben wird, wenn es sich um eine kurzfristige Vermietung handelt (bis 30 Tage). Steuerbar in Österreich. Bei einer langfristigen Vermietung (über 30 Tage) ist der Leistungsort dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Die sonstige Leistung ist in Deutschland steuerbar.	
--	--

(6) Beispiel (= Klausur v 7.10.2006 = Klausur v 24.11.2006)

Die Wiener Gemüsehändlerin W bestellt beim kroatischen Großhändler K eine Lieferung Frischgemüse. K liefert „verzollt und versteuert“.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Lieferort in Österreich (§ 3 Abs 9 UStG). Einfuhr durch K, EUSt kann K als Vorsteuer in Abzug bringen, § 12 Abs 1 Z 2 lit a UStG.	
---	--

§ 27 Abs 4 UStG: Verpflichtung zur Einbehaltung und Abfuhr der USt, Haftungsabfuhr	
--	--

(7) Beispiel (= Klausur v 24.11.2006)

Ein deutscher Rechtsanwalt berät einen österreichischen Urlauber, der in Tschechien einen Autounfall verursacht hat.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

B2C - § 3a Abs 7 UStG Leistungsort Deutschland. Nicht steuerbar in Österreich.	
--	--

(8) Beispiel (= Klausur v 27.4.2007)

Der Unternehmer A betreibt einen Spenglereibetrieb in Gallneukirchen sowie ein Maschinenersatzteillager in Linz. Zur Restaurierung eines PKW-Oldtimers werden Kfz-Teile aus dem Maschinenersatzteilunternehmen an die Spenglerei geliefert.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Grundsatz der Unternehmenseinheit, § 2 Abs 1 Satz 2 UStG. Der innerbetriebliche Umsatz ist nicht steuerbar.	
---	--

(9) Beispiel (= Klausur v 15.6.2007)

D, eine Rechtsanwältin aus Bayern, berät einen Urlauber aus der Schweiz, der in Österreich in einen Skiunfall verwickelt war.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Grundsätzlich B2C - § 3a Abs 7 UStG Leistungsort Deutschland. Leistung wird an einen Nichtunternehmer, der in einem Drittstaat ansässig ist erbracht. Leistungsort ist die Schweiz, gem § 3a Abs 13 lit a UStG weil es sich um eine Katalogleistung gem § 3a Abs 14 Z 3 UStG handelt. Nicht steuerbar in Österreich.	
--	--

(10) Beispiel (= Klausur v 1.12.2007)

1) Der österreichische Architekt A zeichnet in seinem Büro in Linz Pläne für ein Hochhaus, das in München gebaut werden soll und versendet die Pläne an seinen Auftraggeber, einen amerikanischen Konzern.

2) Der österreichische Biologe B hält bei einem Kongress in Moskau einen Vortrag über Gentechnik.

1) Leistungsort: München Gesetzesbestimmung: § 3a Abs 9 lit d UStG 2) Leistungsort: Moskau Gesetzesbestimmung: § 3a Abs 11 lit a UStG	
--	--

(11) Beispiel (= Klausur v 13.3.2009)

Mineralienfreak Sebastian handelt mit Mineralien. Sein Jahresumsatz beläuft sich im ersten Jahr auf EUR 100.000. **Beurteilen Sie die nachfolgenden Vorgänge aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht:**

Da die Geschäfte vor allem in Slowenien sehr gut laufen, überlegt Sebastian, eine Zweigniederlassung in Marburg zu gründen. Er lässt sich diesbezüglich von einem dort ansässigen slowenischen Rechtsanwalt beraten. Dieser stellt ein Honorar von EUR 5.000 in Rechnung.

Da Sebastian als Empfänger Unternehmer ist, ist der Leistungsort gem § 3a Abs 6 UStG in	
---	--

Österreich. Daher steuerbar und steuerpflichtig in Österreich.	
Reverse-charge nach § 19 Abs 1 Satz 2 UStG (Steuerschuld geht auf Sebastian über). Sebastian hat VStA gem § 12 Abs 1 Z 3 UStG.	

(12) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Der Angestellte A erwirbt um EUR 10.000 Anteile an einer GmbH, die im Einzelhandel tätig ist. Die Anteile werden von A nach zwei Jahren um EUR 15.000 veräußert.

Die Gesellschafterstellung alleine vermittelt keine Unternehmereigenschaft. Die Umsätze der GmbH werden dieser zugerechnet. Herr A ist also kein Unternehmer iSd § 2 UStG (siehe UStR 2000 Rz 184).	
Diese Auffassung wurde durch den EuGH bestätigt (EuGH 20.6.1996, Rs C-155/94, Wellcome Trust).	

(13) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Der Unternehmer U liefert an den Kunden K (ebenfalls Unternehmer) eine fehlerhafte Maschine (mangelhafte Materialprüfung), die an einer Produktionsanlage des K einen Schaden in Höhe von EUR 1.500 verursacht. Der Unternehmer K lässt – ohne von U beauftragt worden zu sein – den Schaden an seiner Produktionsanlage durch den Unternehmer D beheben. U leistet dem K daraufhin Geldersatz.

Zwischen D und K kommt es zu einem Leistungsaustausch (Reparaturleistung). K ist vorsteuerabzugsberechtigt.	
Die Schadensbehebung durch D ist keine steuerbare Leistung des K an U. Die spätere Schadensvergütung durch den Schädiger U begründet keine nachträgliche Annahme eines Leistungsaustausches, sondern nicht steuerbaren Schadenersatz	

2. Bemessungsgrundlage (§§ 4-5 UStG)

(1) Beispiel (= Klausur v 10.3.2006)

Die A-GmbH liefert steuerpflichtig im Inland an die B-GmbH eine Maschine (Kaufpreis netto EUR 100.000). Da die gelieferte Maschine verschiedene Mängel aufweist, gewährt die A-GmbH eine Preisminderung iHv EUR 20.000.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Nachträgliche Änderung der BMG iSd § 16 UStG: Es hat eine Berichtigung des ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages und eine korrespondierende Korrektur des Vorsteuerbetrages zu erfolgen	
--	--

(2) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Unternehmer E betreibt eine Kfz-Reparaturwerkstatt in Eisenstadt. Den Mitarbeitern wird angeboten, Überstunden statt des Lohnes mit Arbeitsstunden der Werkstatt in gleicher Höhe zu vergüten. Eine Bürokräft kann also für fünf Überstunden statt der Lohnüberweisung fünf Stunden Werkstattleistung (nur Arbeitsleistung, kein Material) in Anspruch nehmen. Unternehmer E sieht diese Vorgehensweise als umsatzsteuerlich unbeachtlich an.

Zwischen Unternehmer E und dem Mitarbeiter kommt es bei in Anspruchnahme der Werkstattleistung für die Überstunden zu einem tauschähnlichen Umsatz iSd § 3a Abs 2 UStG. Die Leistung ist umsatzsteuerbar.	
---	--

Gem § 4 Abs 6 UStG ist bei einem tauschähnlichen Umsatz der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz anzusehen. Der Wert der Überstunden stellt also das Entgelt = Bemessungsgrundlage für die Werkstattleistung dar, die dem Normalsteuersatz zu unterwerfen ist.	
--	--

3. Steuerbefreiungen (§§ 6-9 UStG)

(1) Beispiel (= Klausur v 1.12.2007)

Der Tischlermeister T erwarb im Mai 2001 für sein Unternehmen einen Computer im Wert von 2.000 € (exkl USt). Die auf die Anschaffung entfallende Vorsteuer konnte er nicht geltend machen, da er Kleinunternehmer iSd § 6 Abs 1 Z 27 UStG ist. Aufgrund seiner guten Auftragslage erwirtschaftet T im Jahr 2005 einen Umsatz iHv 36.000 € (exkl USt).

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt für die Jahre 2001-2005 aus umsatzsteuerlicher Sicht!

2001: T ist Kleinunternehmer iSv § 6 Abs 1 Z 27 UStG und somit unecht steuerbefreit	
T ist der Vorsteuerabzug gem § 12 Abs 3 Z 1 UStG untersagt	
2001-2004: Kleinunternehmerregelung bleibt bestehen → kein Vorsteuerabzug	
2005: Erhöhter Umsatz iHv 36.000 € - Keine Kleinunternehmerregelung mehr.	
Positive Vorsteuerberichtigung zu einem Fünftel der USt.	
Der Kleinunternehmer hätte gem § 6 Abs 3 UStG die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Eine derartige Erklärung bindet ihn allerdings für 5 Jahre.	

(2) Beispiel (= Klausur v 6.2.2007)

Die Steuerpflichtige V vermietet an einen Steuerberater Räumlichkeiten ihres Hauses für Kanzleizwecke. Die jährlichen Mieteinnahmen belaufen sich auf 10.000,- EUR.

Beurteilen Sie diesen Sachverhalt aus ertragsteuerlicher und umsatzsteuerlicher Sicht!

EST: V erzielt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem § 28 EStG	
Ermittlung Überschuss der Einnahmen über Werbungskosten	
Von den laufenden Mieteinnahmen kann jährlich AfA iHv 1,5% vom Gebäudeanteil gem § 16 Abs 1 Z 8 lit e EStG abgezogen werden	
USt: Die Vermietung zu Kanzleizwecken ist als Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten unecht steuerbefreit (§ 6 Abs 1 Z 16 UStG)	
Folgen: Rechnung ohne USt, kein Vorsteuerabzug	
Die Vermieterin kann jedoch zur Steuerpflicht optieren (§ 6 Abs 2 UStG)	
Steuersatz 20%	
Dies empfiehlt sich dann, wenn der Mieter zum VSt-Abzug berechtigt ist, und so der Verlust des VSt-Abzuges für Investitionen des Vermieters vermieden werden kann	

(3) Beispiel (= Klausur v 13.3.2009)

Mineralienfreak Sebastian handelt mit Mineralien. Sein Jahresumsatz beläuft sich im ersten Jahr auf EUR 100.000. Die Kunden von Sebastian sind unter anderem Esoterik-Läden in der Schweiz. Diese werden von Sebastian per Versand beliefert.

Lieferung gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG, Ort der Lieferung gem § 3 Abs 1 UStG iVm § 3 Abs 8 UStG dort wo die Beförderung beginnt – Österreich.	
Echt steuerbefreite Ausfuhrlieferung gem § 6 Abs 1 Z 1 UStG iVm § 7 Abs 1 UStG.	

4. Rechnung (§ 11 UStG)

(1) Beispiel (= Klausur v 29.4.2006)

Die Büroangestellte A verkauft ihren privaten Laptop an den Unternehmer U. Sie stellt U eine Rechnung mit gesondertem USt-Ausweis aus.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Laptop: A ist nicht Unternehmerin nach § 2 Abs 1 UStG, daher liegt kein steuerbarer Umsatz vor Steuerschuld besteht aber aufgrund des unberechtigten Steuerausweises gem. § 11 Abs 14 UStG ex lege keine Berichtigungsmöglichkeit, nach EuGH Rspr schon	
---	--

5. Vorsteuerabzug (§ 12 UStG)

(1) Beispiel (= Klausur v 14.1.2006)

Ein Unternehmer errichtet im Jahr 2005 ein Gebäude, welches er zunächst 10% unternehmerisch und 90% privat nutzt. An Vorsteuern fällt ein Betrag von EUR 100.000 an. Im darauf folgenden Jahr dehnt der Unternehmer die unternehmerische Nutzung des Gebäudes auf 30% aus.

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesem Sachverhalt, wenn davon auszugehen ist, dass das Gebäude zur Gänze dem Unternehmensbereich zugeordnet wird?

Voraussetzungen des § 12 UStG erfüllt (insb Leistung für Unternehmen des Leistungsempfängers gem § 12 Abs 2 UStG, da unternehmerische Nutzung 10%) Bei gemischt genutzten Gebäuden steht VSt-Abzug nur im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung zu; die private Verwendung führt zu einem nicht steuerbaren Eigenverbrauch (vgl § 12 Abs 3 Z 4 und § 3a Abs 1a letzter Satz UStG): VStabzug somit 10.000 Ausdehnung der unternehmerischen Nutzung führt zu Vorsteuerkorrektur zugunsten des Unternehmers (§ 12 Abs 10 UStG) ZP: Österreichische Regelung gemeinschaftsrechtlich bedenklich (vgl EuGH Rs Charles)	
---	--

(2) Beispiel (= Klausur v 16.3.2007)

Der Unternehmer U erwirbt für seinen Malereibetrieb einen neuen Firmen-PKW zum Preis von netto 25.000 Euro. U beabsichtigt den PKW nicht nur unternehmerisch, sondern auch zu 30 % privat zu benützen.

Für Erwerb des Firmen-PKW kann gem § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (gilt als nicht für das Unternehmen ausgeführt) Da kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist Privatnutzung umsatzsteuerlich unbeachtlich – führt zu keinem Eigenverbrauch	
--	--

(3) Beispiel (= Klausur v 15.6.2007 = Klausur v 6.10.2007)

Der österreichische Unternehmer X erwirbt für sein Reisebüro einen neuen Laptop um 1.000 € exklusive USt. Neben der betrieblichen Verwendung möchte er den Computer auch zu 20 % privat nutzen.

X kann vollen Vorsteuerabzug (100%) geltend machen, im Ausmaß der Privatnutzung liegt Eigenverbrauch vor (§ 12 iVm § 3a Abs 1a Z 1 UStG) Gem. § 12 Abs 2 Z 1 lit b UStG Möglichkeit des anteiligen Vorsteuerabzuges Zusatzpunkt: BMG des Eigenverbrauchs bestimmt sich nach § 4 Abs 8 lit b UStG	
---	--

(4) Beispiel (= Klausur v 3.10.2008)

Der Vermieter V hat das Mietobjekt im Jahr 2004 um 1,2 Mio € (inkl USt) erworben und zur Steuerpflicht der Vermietung optiert. Im Jahr 2008 veräußert er das Gebäude um 1,1 Mio €, wobei er keine USt in Rechnung stellt.

Beurteilen Sie, ob sich aus diesem Sachverhalt eine Vorsteuerkorrektur ergibt!

Jahr 2004: Vorsteuerabzug wegen Option zur Steuerpflicht Jahr 2008: Veräußerung unecht befreit gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG Vorsteuerkorrektur § 12 Abs 10 UStG Vorsteuerkorrektur 2008 iHv 120.000 €	
---	--

(5) Beispiel (= Klausur v 30.1.2009)

Ein Unternehmer veräußerte im Februar 2008 ein bis dahin unternehmerisch genutztes Gebäude. Dieses wurde in den Jahren 2000 und 2001 errichtet, die erstmalige Nutzung erfolgte im August 2001.

Im Jahr 2004 wurde ein Zubau errichtet und im Jahre 2007 ein Lift eingebaut. Alle angefallenen Vorsteuern wurden geltend gemacht:

Jahr 2000	Errichtung	Vorsteuern iHv € 100.000
Jahr 2001	Errichtung	Vorsteuern iHv € 60.000
Jahr 2004	Zubau	Vorsteuern iHv € 40.000
Jahr 2007	Lift	Vorsteuern iHv € 30.000

Beurteilen Sie die Gebäudeveräußerung aus umsatzsteuerlicher und grunderwerbsteuerlicher Sicht.

Variante: Das Gebäude wird 2008 nicht veräußert, sondern an einen Unternehmer zur Gänze vermietet.

Das gesamte Entgelt für den Grundstücksverkauf ist gemäß § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG unecht befreit, in der Rechnung ist darauf hinzuweisen	
Die Vorsteuern (Herstellung, Zubau, Lifteinbau) sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren gem § 12 Abs 10 UStG zu berichtigen.....	
Beobachtungszeitraum ab Inverwendungsnahme (0,5) je Investition (0,5)	
Berechnung:	
Herstellung 2000+2001: € 100.000 + € 60.000 = € 160.000; erstmalige Verwendung 2001, somit Beobachtungszeitraum 2001-2010	
Korrektur 3/10: € 160.000 * 3/10 = € 48.000.....	
Zubau 2004: € 40.000; Beobachtungszeitraum 2004-2013.....	
Korrektur 6/10: € 40.000 * 6/10 = € 24.000.....	
Lifteinbau 2007: € 30.000; Beobachtungszeitraum 2007-2016	
Korrektur 9/10: € 27.000.....	
Möglichkeit zur Option nach § 6 Abs 2 UStG → In diesem Fall keine Vorsteuerberichtigung, 20%.....	
GrESt: 3,5% von der Gegenleistung	
USt erhöht Bemessungsgrundlage für GrESt.....	
Variante: Vermietung für geschäftliche Nutzung sind gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht befreit	
Berichtigung gem § 12 Abs 10 UStG im Ausmaß eines Jahreszehntels ist jedoch erforderlich	
Berechnung: € 16.000 + € 4.000 + € 3.000 = € 23.000.....	
Möglichkeit zur Option nach § 6 Abs 2 UStG	

(6) Beispiel (= Klausur v 13.3.2009)

Mineralienfreak Sebastian handelt mit Mineralien. Sein Jahresumsatz beläuft sich im ersten Jahr auf EUR 100.000. **Beurteilen Sie die nachfolgenden Vorgänge aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht:** Er kauft einen PKW um EUR 25.000 + 20 % USt, den er zur Hälfte privat und zur Hälfte für Fahrten zu Kunden nutzt.

PKW gilt nicht als für das Unternehmen ausgeführt (§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG), daher kein VStA. Private Nutzung ohne umsatzsteuerrechtliche Bedeutung (= keine Nutzungsentnahme)	
--	--

(7) Beispiel (= Klausur v 13.3.2009)

Mineralienfreak Sebastian handelt mit Mineralien. Sein Jahresumsatz beläuft sich im ersten Jahr auf EUR 100.000. **Beurteilen Sie die nachfolgenden Vorgänge aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht:** Um EUR 2.000 + 20 % USt erwirbt er einen Laptop, der von ihm ausschließlich für den Mineralienhandel, von seiner Tochter (ca 15 % der Gesamtnutzung) aber auch zur Verfassung ihrer Fachbereichsarbeit für die Matura genützt wird. Den Laptop schenkt er zwei Jahre später seiner Tochter, die ihn ausschließlich für ihr Studium verwendet.

Laptop ist für das Unternehmen ausgeführt, da unternehmerische Nutzung > 10 % (§ 12 Abs 2 Z 1 UStG), daher VStA in voller Höhe.	
Private Nutzung = Nutzungsentnahme (fiktive sonstige Leistung) - § 3a Abs 1a Z 1 UStG. Alternativ: Sofort anteilige (85%) Zuordnung (dann nur anteiliger VStA, kein Nutzungsentnahme).	

Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs 8 lit b UStG): die auf die Nutzung entfallenden Kosten = anteilige AfA + anteilige BK.	
Schenkung an Tochter: Entnahme (= fiktive Lieferung) - § 3 Abs 2 UStG. Bemessungsgrundlage (§ 4 Abs 8 lit a UStG): Wiederbeschaffungspreis (entspricht TW)	

(8) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Rechtsanwalt R erwirbt einen Farbdrucker um EUR 1.200 (inkl USt), den er selbst nur zu 50% für seine Kanzlei nutzt. Ansonsten verwenden die Kinder von R den Farbdrucker.

R ist Unternehmer (§ 2 UStG) und kann die gesamte Vorsteuer (EUR 200,-) geltend machen, da er den Drucker zu mehr als 10% betrieblich nutzt (§ 12 Abs 2 Z 1 lit a UStG)	
Private Nutzung = Nutzungsentnahme (fiktive sonstige Leistung) - § 3a Abs 1a Z 1 UStG BMGDL (§ 4 Abs 8 lit b UStG): die auf die Nutzung entfallenden Kosten = anteilige AfA + anteilige BK	

(9) Beispiel (= Klausur v 8.5.2010)

Der Goldschmied G stellt zu Jahresbeginn 2010 ein Einfamilienhaus fertig. Die Kosten betragen EUR 500.000,-- (ohne USt). Einen Teil des Gebäudes verwendet er als Werkstatt für sein Unternehmen (30%). Im Jahr 2012 stellt G seine Tätigkeit als Goldschmied ein. Der Wert des Gebäudes beträgt EUR 350.000,-- (ohne USt).

Wie ist das Gebäude umsatzsteuerlich zu beurteilen? Gibt es eine Möglichkeit der Optimierung?

Das Gebäude kann grundsätzlich zu 100% dem Unternehmen des G zugeordnet werden (§ 12 Abs 2 lit a UStG), wenn mindestens 10% unternehmerisch genutzt.	
Wegen § 12 Abs 3 Z 4 iVm § 3a Abs 1a Z 1 UStG ist nur der betrieblich genutzte Teil als Vorsteuer abzugsfähig. Die Vorsteuer beträgt EUR 30.000,-- (=30% von 100.000,--) für das Jahr 2010.	
Die Entnahme des Gebäudes (§ 3 Abs 2 UStG) ist steuerfrei gem § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG.	
Durch das Einstellen der Tätigkeit kommt es zur Änderung der Verhältnisse gem § 12 Abs 10 UStG. Verteilung der Vorsteuer (EUR 30.000,--) auf 10 Jahre. Drei Jahre sind vergangen (2010, 2011, 2012), daher kommt zu einer negativen Vorsteuerkorrektur von EUR 21.000,-- (7/10).	
Option: Option zur Steuerpflicht gem § 6 Abs 2 UStG bei der Entnahme. Bemessungsgrundlage ist gem § 4 Abs 8 lit a UStG der Einkaufswert iHv EUR 350.000,--. Die Umsatzsteuer beträgt EUR 70.000,--. Der Rest der ursprünglichen Vorsteuer aus 2010 iHv EUR 70.000,-- (70% von 100.000,--) kann geltend gemacht werden (siehe auch § 6 Abs 2 zweiter Unterabs UStG). Durch die Ausübung der Option zur Steuerpflicht fällt keine USt für das Gebäude an (USt [70.000,--] – VSt [70.000,--] = 0,--). Die Option ist für G günstiger (um EUR 21.000,--). Die Option ist nicht vorteilhaft, wenn Gebäude im Jahr 2010 nur anteilig (30%) dem Unternehmen zuordnet wird, weil dann die Vorsteuer iHv EUR 70.000,-- nicht geltend gemacht werden kann. Es würde zu einer Umsatzsteuerpflicht von EUR 21.000,- kommen (EUR 350.000 x 30% x 20%[USt])..	

6. Steuerschuld und Steuererhebung (§§ 19-21 UStG)

(1) Beispiel (= Klausur v 1.12.2007)

A vereinbart mit B am 4.4.2007 die Lieferung von Waren um 100.000 € plus 20% USt. Am 21.4.2007 leistet A eine Anzahlung iHv 500 € plus 20% USt (Anzahlungsrechnung liegt vor). Die Waren werden am 25.5.2007 an A geliefert. B rechnet am 3.6.2007 gegenüber A ab und A leistet die Restzahlung am 6.6.2007. B ist Sollversteuerer.

a) Wann und in welcher Höhe entsteht für B die Umsatzsteuerschuld?

b) Wann und in welcher Höhe besteht ein Vorsteueranspruch?

- | | |
|--|--|
| a) 100 € per 30.4 (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a Satz 2 UStG); 19900 € per 30.6 (Monat der Rechnungsausstellung - § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG). | |
| b) 100 € per 30.4 (Monat der Rechnungsausstellung für die Anzahlung); 19900 € per 30.6 (Monat der Rechnungsausstellung). | |

7. Binnenmarkt (Art 1-28 BMR)

(1) Beispiel (= Klausur v 14.1.2006)

Der österreichische Unternehmer Ö erwirbt anlässlich seines Italienurlaubes in einem Fachmarkt einen PC, den er für sein Unternehmen verwendet. Den PC befördert er mit seinem eigenen PKW nach Österreich.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Ö tätigt ig Erwerb in Österreich (Art 1 BMR): Erwerber ist Unternehmer, der Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt; Lieferung wird durch Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt; Gegenstand gelangt von einem MS in anderen MS; Ig Erwerb liegt insbesondere auch bei Abholung vor.	
--	--

(2) Beispiel (= Klausur v 29.4.2006)

Betty B, eine englische Touristin, erwirbt anlässlich ihres Besuchs in Gmundner Keramik im Wert von netto 2.000,- €, welches sie

Variante 1: gleich mit nach Hause nimmt.

Variante 2: sich eine Woche nach ihrer Rückkehr, von einem Spediteur liefern lässt.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Gmundner Keramik: Variante 1: privater innergemeinschaftlicher Reiseverkehr, Ursprungslandprinzip gilt, Besteuerung des Umsatzes in Österreich Variante 2: Lösung entspricht Variante 1, egal ob Privatperson Ware selbst abholt, oder sie durch einen Beauftragten liefern lässt.	
--	--

(3) Beispiel (= Klausur v 29.4.2006 = Klausur v 14.3.2008)

Der Tiroler T bestellt bei dem deutschen Elektrohändler Fred Elektrogeräte zum Preis von netto 12.000 €. Fred versendet die Elektrogeräte nach Innsbruck.

Fred erzielt aus Lieferungen nach Österreich einen jährlichen Umsatz von 150.000 €. Davon entfallen 90.000 Euro auf die Lieferung an österreichische Unternehmer, die übrigen 60.000 € resultieren aus der Lieferung an private Abnehmer.

Variante a): Der Tiroler T ist ebenfalls Elektrohändler, der die Elektrogeräte für sein Unternehmen erwirbt.

Variante b): Der Tiroler T agiert als Privatperson.

Variante c): Der Tiroler T ist Kleinunternehmer, der ausschließlich befreite Umsätze ausführt.

Var a. T tätigt steuerpflichtigen ig Erwerb nach Art 1 BMR (ig Lieferung für Fred): Gegenstand gelangt bei der Lieferung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, T ist Unternehmer und erwirbt E-Geräte für sein Unternehmen, deutscher Unternehmer Fred führt Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens durch Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für T gem. Art 12 Abs 1 Z 1 BMR Var b. T ist Privatperson, grundsätzlich gilt das Ursprungslandprinzip, hier ist die Versandhandelsregelung einschlägig (Art 3 Abs 3 ff BMR) Gesamtbetrag der Lieferungen (nur Umsätze der Letztverbraucher relevant) nach Österreich durch Fred überschreitet Lieferschwelle von 100.000 € nicht, daher bleibt Besteuerung im Ursprungsland – deutsche USt Verzicht auf Anwendung der Lieferschwelle durch Fred möglich (Art 3 Abs 6 BMR) dann würde Leistungsort in das Bestimmungsland Österreich verlagert österreichische USt aber höher als deutsche – nicht empfehlenswert Var c. T ist Kleinunternehmer und vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, er gilt als Schwellenerwerber (vgl Art 1 Abs 4 und 5 BMR) Erwerbsschwelle von 11.000 überschritten, daher steuerpflichtiger ig Erwerb	
---	--

(steuerfreie ig Lieferung für Fred) Kein Vorsteuerabzug	
--	--

(4) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006)

Die Vorarlberger Unternehmerin U hat in Brüssel eine Maschine bestellt, welche sie sich vom deutschen Speditionsunternehmen D von Belgien nach Österreich befördern lässt. Gegenüber D verwendet U ihre österreichische UID-Nr.

Wie ist die Leistung des Speditionsunternehmens D umsatzsteuerlich zu behandeln?

Beförderung ist ig Güterbeförderung und nach § 3a Abs 6 UStG grundsätzlich dort ausgeführt, wo Empfänger sein Unternehmen betreibt (Österreich).	
Gem § 19 UStG kommt reverse charge zur Anwendung, Übergang der Steuerschuld auf U, keine USt in Rechnung	

(5) Beispiel (= Klausur v 7.10.2006)

Der in Hamburg ansässige Unternehmer D versendet 2006 an den Wiener Unternehmer O Waren im Wert von 60.000 Euro und an private österreichische Abnehmer Waren im Wert von 90.000 Euro. Der Vorjahresumsatz an österreichische Abnehmer betrug 50.000 Euro.

Versendung an Unternehmer O: für Unternehmer O steuerpflichtiger ig Erwerb gem Art 1 BMR - korrespondierend steuerfreie ig Lieferung für D (Art 7 BMR); Vorsteuerabzug gem Art 12 BMR möglich	
Versendung an private Abnehmer: Versandhandelsregelung (Art 3 Abs 3 ff BMR) beachten; da für die Lieferschwelle nur die Versendungen an Private maßgeblich sind, wurde Lieferschwelle von 100.000 € nicht überschritten Belastung mit deutscher USt (Verzicht auf Lieferschwelle durch Lieferer gem Art 3 Abs 6 BMR wäre möglich. Verlagerung Leistungsort nach Ö)	

(6) Beispiel (= Klausur v 6.2.2007)

Im Jahr 2006 tätigt die spanische Champagnerherstellerin S folgende Umsätze:

a) S liefert dem österreichischen Getränkegroßhändler Ö 2000 Flaschen à 40 € (exkl. USt) frei Haus. Ö verkauft den Champagner zu je 50 €. Seiner Lebensgefährtin und seinen beiden Brüdern schenkt er je eine Flasche des edlen Getränks.

b) Anlässlich eines Spaniaaufenthaltes erwirbt der österreichische Büroangestellte A 5 Flaschen à 35 € vor Ort bei S, welche er sogleich mit nach Hause nimmt.

Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen!

a) S und Ö sind beide Unternehmer aus verschiedenen Mitgliedsstaaten der EU; der Champagner gelangt durch die Lieferung im Rahmen der Unternehmen gegen Entgelt von Spanien nach Österreich, damit tätigt Ö einen steuerpflichtigen ig Erwerb (Art 1 UStG); für S liegt eine steuerfreie ig Lieferung vor (Art 7 UStG)	
Der Steuersatz beträgt 20% (§ 10 Abs 1 UStG), Ö hat Erwerbsteuer in Höhe von € 16.000 abzuführen; S stellt Rechnung ohne USt aus	
Möglichkeit des Vorsteuerabzugs für Ö (Art 12 Abs 1 Z 1 UStG)	
Die drei Champagnerflaschen, welche Ö verschenkt, werden gemäß § 3 Abs 2 UStG einer entgeltlichen Lieferung gleichgestellt (Entnahmeeigenverbrauch)	
Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis zuzüglich Nebenkosten (§ 4 Abs 8 lit a UStG)	
b) Selbstabholung daher privater innergemeinschaftlicher Reiseverkehr, Ursprungslandprinzip, damit unterliegt der Champagner der Besteuerung in Spanien	

(7) Beispiel (= Klausur v 6.2.2007)

Das Kärntner Unternehmen K beauftragt den italienischen Unternehmer I, die von K von Österreich nach Italien verbrachten Bleche zu schneiden. Im Anschluss an die Arbeiten werden die Bleche von K wieder nach Österreich zurück gebracht. K verwendet gegenüber I seine österreichische UID.

Verbringen der Bleche: grundsätzlich ist Transport der Bleche nach Italien eine einer ig Lieferung gleichgestellte Verbringung nach Art 3 Abs 1 Z 1 UStG	
Da aber nur vorübergehende Verwendung gem Art 3 Abs 1 Z 1 lit e UStG vorliegt, löst Transport keine ig Lieferung aus (korrespondierend dazu löst Rücktransport keinen ig Erwerb aus)	
Schneiden der Bleche: ist sonstige Leistung nach § 3a Abs 6 UStG; grundsätzlich am Empfängerort (Ö) ausgeführt	
Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger K nach § 19 Abs 1 UStG - reverse charge; I stellt Rechnung ohne USt aus, K berechnet Steuerschuld und führt Steuer ab (VSt-Abzug für K gem § 12 UStG)	

(8) Beispiel (= Klausur v 16.3.2007)

Eine oö. pauschalierte Land- und Forstwirtin bezieht landwirtschaftliche Geräte vom belgischen Unternehmer B im Wert von 13.000,- Euro. B versendet die Ware nach Österreich

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Die pauschalierte Land- und Forstwirtin ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt, tätig nur steuerfreie Umsätze– gilt als Schwellenerwerber (Art 1 Abs 4 BMR)	
Erwerbsschwelle nach Art 1 Abs 4 Z 2 BMR überschritten – daher liegt ein ig Erwerb vor	

(9) Beispiel (= Klausur v 27.4.2007)

Karin K, Privatperson aus Kärnten, bestellt beim italienischen Möbelhändler I Möbel um 9.000 Euro exklusive USt. I liefert vereinbarungsgemäß. Er erzielt aus Lieferungen an private Abnehmer nach Österreich einen jährlichen Umsatz von 120.000 Euro.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Versandhandelsregelung nach Art 3 Abs 3 ff UStG	
Lieferschwelle von 100.000 Euro überschritten, daher ist Lieferort der Ort, an dem die Versendung endet = Österreich	
I hat österreichische USt auszuweisen und in Ö abzuführen	

(10) Beispiel (= Klausur v 27.4.2007)

Die Österreicherin A kauft sich anlässlich ihres Urlaubsaufenthaltes in Frankfurt beim Autohändler D ein fabrikneues Cabrio, welches sie sich von D nach Hause liefern lässt.

a) Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen für A und D.

b) Aufgrund dieses Autokaufes ist zusätzlich zur USt eine weitere Abgabe in Österreich im Zuge der Anschaffung zu entrichten. Erörtern Sie diese sachverhaltsbezogen. Wie verhält sich diese Abgabe zur USt?

a) Gem. Art 1 Abs 7 UStG ist der Erwerb neuer Fahrzeuge immer im Bestimmungsland zu versteuern; Private werden wie Unternehmer behandelt, es liegt ein ig Erwerb für A vor; A hat österreichische USt (20 % vom Kaufpreis) zu berechnen und abzuführen, Fahrzeugeinzelbesteuerung (Art 20 f UStG) – zur Sicherung des Steueranspruches Bescheinigung nach Art 27 UStG erforderlich Für D liegt eine ig Lieferung vor; Rechnung ohne USt	
b) Normverbrauchsabgabe-NOVA fällt an: Lieferung bislang nicht im Inland zugelassener KfZ D ist als Lieferer Steuerschuldner der NoVA, Bemessungsgrundlage ist das Entgelt exklusive USt Die NoVA zählt zur Bemessungsgrundlage der USt	
Hätte A Fahrzeug selbst importiert, wäre sie Steuerschuldnerin der NOVA	

(11) Beispiel (= Klausur v 15.6.2007)

Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Der Kärntner K bestellt beim italienischen Unternehmen „BAGNO“ einen Whirlpool zum Preis von 9.000 € netto. Die Lieferungen werden von „BAGNO“ durch Beförderung von Mailand nach Villach ausgeführt. Das Unternehmen „BAGNO“ erzielt aus Lieferungen nach Österreich einen jährlichen

Umsatz von 220.000 €, wobei davon 80.000 € auf Lieferungen an Unternehmer und 140.000 € auf Lieferungen an private bzw unecht steuerbefreite Abnehmer entfallen.

Variante a) Der Kärntner K ist vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer, der den Whirlpool für sein Unternehmen erwirbt.

Variante b) Der Kärntner K ist ein Kleinunternehmer, der ausschließlich unecht steuerbefreite Leistungen ausführt.

Variante c) Wie würde sich die Lösung zu Variante b) ändern, wenn K neben diesem Einkauf noch weitere Einkäufe im EU-Ausland für sein Unternehmen tätigt?

a) K tätigt steuerpflichtigen ig Erwerb gem Art 1 UStG : Gegenstand gelangt bei Lieferung von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, K erwirbt für sein Unternehmen und BAGNO führt Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens aus; Vorsteuerabzugsmöglichkeit für K (Art 12 UStG)	
BAGNO tätigt ig Lieferung (stellt Rechnung ohne USt aus)	
b) K ist als Kleinunternehmer vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, er gilt als Schwellenerwerber (Art 1 Abs 4 und 5 UStG) Erwerbsschwelle (ohne Zusatzeinkäufe) unterschritten, daher Versandhandelsregelung (Art 3 Abs 3 ff UStG): Lieferschwelle von 100.000€ überschritten- Besteuerung in Ö Lieferer BAGNO ist in Ö. steuerpflichtig und hat USt in Ö abführen Option zur Erwerbsbesteuerung	
c) Erwerbsschwelle von 11.000 € aufgrund zusätzlicher Einkäufe überschritten, dann Erwerbsbesteuerung dh. ig Erwerb für K kein VSt-Abzug	

(12) Beispiel (= Klausur v 1.2.2008)

Ein pauschalierter Landwirt (§ 22 UStG) bestellt im Jahr 2007 von einem Unternehmer mit Sitz in Spanien Düngemittel iHv € 8.000. Der österreichische Landwirt hat zuvor noch nie Düngemittel aus dem Ausland bezogen. Der spanische Unternehmer hingegen hat alleine im Jahr 2007 schon Umsätze iHv € 150.000 an andere österreichische pauschalisierte Landwirte ausgeführt. Der spanische Unternehmer liefert per Versand das Düngemittel an den österreichischen Landwirt und stellt eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer iHv 20% aus. Das verwundert den österreichischen Landwirt, weil er gelesen hat, dass Düngemittel in Spanien mit 16 Prozent Umsatzsteuer belastet ist.

Wie ist der Sachverhalt umsatzsteuerlich zu beurteilen? Ist die Vorgangsweise des spanischen Unternehmers richtig, oder kann die spanische Umsatzsteuer zur Anwendung gebracht werden?

Es liegt kein innergemeinschaftlicher Erwerb nach Art I BMR vor	
Voraussetzungen des Art 1 Abs 4 BMR erfüllt (Erwerber ist Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 22 festgesetzt ist und Erwerbsschwelle von € 11.000 nicht überschritten).	
Kein innergemeinschaftlicher Erwerb → Ort der Lieferung grundsätzlich nach § 3 Abs 8 UStG: Spanien	
Allerdings: Art 3 Abs 5 BMR → Ort der Lieferung: Österreich; der spanische Lieferant hat die Lieferschwelle überschritten! → Vorgangsweise richtig.	
Gemäß § 27 Abs 4 UStG hat der österreichische Landwirt die auf die Leistung entfallene Umsatzsteuer einzubehalten und im Namen und für Rechnung des leistenden Unternehmers an das Finanzamt Graz-Stadt einzubezahlen.	
Option zur Erwerbsbesteuerung	

(13) Beispiel (= Klausur v 14.3.2008)

Das derzeitige Umsatzsteuerrecht ist sowohl im Binnenmarkt als auch im Verhältnis zu Drittstaaten grundsätzlich vom Bestimmungslandprinzip beherrscht.

Charakterisieren Sie das Bestimmungs- im Vergleich zum Ursprungslandprinzip!

Bestimmungslandprinzip: Belastung mit USt des Bestimmungslandes; gleiche Belastung für importierte wie für heimische Waren; Aufkommen im Staat des Verbrauchs;	
--	--

Wettbewerbsneutralität Ursprungslandprinzip: Belastung mit USt des Herkunftslandes; Belastungsunterschiede zwischen heimischen und importierten Waren je nach ausl USt-Satz	
--	--

(14) Beispiel (= Klausur v 13.3.2009)

Frau Hertha ist Käserin und betreibt einen internationalen Käsehandel in Oberösterreich mit Niederlassungen in den Niederlanden, Italien und der Schweiz. Frau Hertha will auch von der steigenden Nachfrage in Osteuropa profitieren und hat mit einem Händler in Rumänien erfolgreich Kontakt aufgenommen.

Am 2. Februar 2009 lässt Frau Hertha 50 Laibe Emmentaler aus der Niederlassung in der Schweiz und 100 Laibe Gouda aus der Niederlassung in den Niederlanden in ihr Lager in Oberösterreich bringen. Wie mit dem Händler in Rumänien vereinbart, werden die 50 Laibe Emmentaler und 100 Laibe Gouda am 18. Februar 2009 in diese Länder befördert, wobei die Beförderung vom Vertragspartner von Frau Hertha übernommen wird.

Frau Hertha ist Unternehmerin in Österreich gem § 2 UStG.	
<u>Beförderung von NED nach Österreich:</u> Der Betrieb gehört zum selben Unternehmen (Unternehmenseinheit) - § 2 Abs 1 UStG. Es handelt sich um eine vorübergehende Verwendung gem Art 1 Abs 1 UStG iVm Art 1 Abs 3 Z 1 lit c UStG iVm Art 7 UStG. Verbringung ist also kein igE.	
<u>Beförderung von CH nach Österreich:</u> Einfuhr gem § 1 Abs 1 Z 3 UStG steuerbar. Bemessungsgrundlage ist gem § 5 Abs 1 UStG der Zollwert der Gegenstände. Der Steuersatz ist gem § 10 Abs 1 UStG 20%. (Für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer gilt § 26 UStG). Steuerfrei ist die Einfuhr gem Art 6 Abs 3 UStG, wenn eine vorübergehende Verwendung vorliegt, und der Gegenstand für eine ig Lieferung (Art 7 UStG) verwendet wird. In diesem Fall bei der Lieferung nach Rumänien.	
<u>Beförderung von Österreich nach Rumänien:</u> Lieferung gem § 1 Abs 1 Z 1 UStG. Ort der Lieferung gem § 3 Abs 1 UStG iVm § 3 Abs 8 UStG dort wo die Beförderung beginnt – Österreich. Die Lieferung ist steuerfrei gem Art 6 Abs 1 UStG iVm Art 7 Abs 1 Z 1-3 UStG, da es sich um eine ig Lieferung handelt.	

(15) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Im Jahr 2008 hat der Unternehmer C (Linz) bereits innergemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer mit einer Bemessungsgrundlage von EUR 100.000 nach Deutschland ausgeführt. Im Jahr 2008 hat C auch mit dem Verkauf von Waren an Private in Deutschland begonnen. Das Entgelt (ohne USt) für diese – von C an die Abnehmer nach Deutschland versandten – Waren betrug insgesamt EUR 12.000. Im Jahr 2007 lieferte C Waren um insgesamt EUR 90.000 nach Deutschland.

C hat im Jahr 2008 insgesamt Waren um ein Entgelt von EUR 112.000. Für die Berechnung der Lieferschwellen (D=100.000) sind allerdings nur Lieferungen an die in Art 3 Abs 4 UStG genannten Abnehmer heranzuziehen. Die Entgelte aus den Lieferungen an die Unternehmer in D sind nicht maßgeblich. Mit Umsätzen iHv EUR 12.000 ist er unter der deutschen Lieferschwellen geblieben. Diese sind in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Die ig Lieferungen an die Unternehmer in Deutschland sind gem Art 6 Abs 1 iVm Art 7 Abs 1 UStG steuerfrei.	
---	--

(16) Beispiel (= Klausur v 8.5.2010)

Die in Österreich ansässige Ö-GmbH lässt eine Maschine nach Deutschland bringen um diese zu reparieren. Anschließend wird die Maschine an ihren zukünftigen Einsatzort transportiert, einer Betriebsstätte der Ö-GmbH in Schweden.

Wie ist die Maschine umsatzsteuerlich zu beurteilen?

Die Reparatur in Deutschland stellt eine vorübergehende Verwendung iSd Art 3 Abs 1 BMR dar und ist nicht steuerbar.	
Das ig Verbringen nach Schweden ist steuerbar gem Art 3 Abs 1 BMR, aber steuerbefreit gem Art 6 Abs 1 iVm Art 7 Abs 2 BMR.	

8. Diverse Beispiele aus den Kategorien 1-7

(1) Beispiel (= Klausur v 14.1.2006)

Der österreichische Hotelier Ö lässt sich von der deutschen Werbeagentur D Fremdenverkehrsprospekte entwerfen.

Beurteilen Sie folgenden Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Leistungsort gem § 3a Abs 6 in Österreich (B2B-Umsatz).	
Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger gem § 19 UStG (reverse charge); Rechnung ohne USt; Ö hat Steuer zu berechnen und abzuführen (VStabzug gem § 12 Abs 1 Z 3 UStG)	

(2) Beispiel (= Klausur v 10.3.2006)

Der japanische Dirigent J leitet im Auftrag einer österreichischen Konzertagentur ein Konzert des Bruckner-Orchesters in Linz.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Leistungsort gem § 3a Abs 11 lit a UStG am Tätigkeitsort = Linz; in Österreich steuerbar	
Japanischer Dirigent = ausländischer Unternehmer (Umsatz B2B): Übergang der Steuerschuld auf österreichische Konzertagentur gem § 19 UStG	

(3) Beispiel (= Klausur v 10.3.2006)

Der Blumenhändler A (aus Linz) verkauft an den Unternehmer B (in Wien) Blumen zum Preis von netto EUR 15.000 + 10% USt, wobei B den A anweist, die Ware nach München zu versenden, wo sie für Dekorationszwecke im Rahmen der deutschen Niederlassung des B benötigt werden.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Es liegt eine steuerfreie ig Lieferung vor, es wäre keine Steuer auf der Rechnung auszuweisen gewesen, dafür besteht Erwerbsteuerpflicht des B in Deutschland.	
A schuldet den in der Rechnung zu hoch ausgewiesenen Betrag gem § 11 Abs 12 UStG (unrichtiger Steuerausweis). Möglichkeit der Berichtigung der Rechnung gem § 16 UStG. Die gem § 11 Abs 12 geschuldete Steuer ist nach EuGH-Rspr vom Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abziehbar	

(4) Beispiel (= Klausur v 10.3.2006)

Das derzeitige USt-Recht ist sowohl im Binnenmarkt als auch im Verhältnis zu Drittstaaten grundsätzlich vom Bestimmungslandprinzip beherrscht.

- a) Der amerikanische Unternehmer A liefert an den österreichischen Unternehmer U eine Maschine.
- b) Der deutsche Unternehmer D versendet Waren an österreichische Letztverbraucher in mehrfacher Millionenhöhe.

Charakterisieren Sie das Bestimmungs- im Vergleich zum Ursprungslandprinzip. Wie wird in den Fällen a) und b) das Bestimmungslandprinzip verwirklicht?

Bestimmungslandprinzip: Belastung mit USt des Bestimmungslandes; gleiche Belastung für importierte wie für heimische Waren; Aufkommen im Staat des Verbrauchs; Wettbewerbsneutralität	
Ursprungslandprinzip: Belastung mit USt des Herkunftslandes; Belastungsunterschiede zwischen heimischen und importierten Waren je nach ausl USt-Satz	
a) Belastung mit Einfuhr-USt (§ 1 Abs 1 Z 3 UStG); VSt-Abzug des U in Österreich (§ 12 Abs 1 Z 2 UStG)	
b) Versandhandel gem Art 3 Abs 3 ff UStG; Lieferschwelle überschritten; Lieferort = Ort, an dem	

Versendung endet = Österreich

Verlagerung des Leistungsortes zur Verwirklichung des Bestimmungslandprinzips; Rechnung mit österreichischer USt die vom ausländischen Unternehmer D in Österreich abzuführen ist (Registrierungs- + Erklärungspflicht)

(5) Beispiel (= Klausur v 29.4.2006)

Der Chef des Bauunternehmens S lässt seine Arbeitnehmer eine Garage auf seinem Privatgrundstück für den neu erworbenen Audi Q7 errichten.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Garage: fiktiver Umsatz - einer sonstigen Leistung gleichgestellt - § 3a Abs 1a Z 2 UStG (unentgeltliche Erbringung von sonstigen Leistungen für unternehmensfremde Zwecke).

Bemessungsgrundlage gem § 4 Abs 8 lit b UStG sind die auf die Ausführung dieser Leistung entfallenden Kosten.

(6) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006)

Ein Elektrohändler entnimmt für seinen eigenen Haushalt eine Waschmaschine (Verkaufspreis EUR 1.300; Einkaufspreis EUR 1.050).

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Ein gem § 3 Abs 2 UStG einer Lieferung gleichgestellter Eigenverbrauch.
Bemessungsgrundlage gem § 4 Abs 8 lit a UStG ist der Einkaufspreis.

(7) Beispiel (= Klausur v 16.6.2006 = Klausur v 14.3.2008)

Der Unternehmer A aus Österreich verkauft an den italienischen Unternehmer I ein in Kärnten gelegenes bebautes Betriebsgrundstück zum Preis von EUR 200.000 (ohne USt).

- a) Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus diesem Sachverhalt?
- b) Welche umsatzsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten hat A?

a) Verkauf des Grundstücks ist Lieferung, die nach § 3 Abs 7 UStG in Ö ausgeführt wird.
Verkauf des Grundstücks ist nach § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG grundsätzlich unecht steuerbefreit; Rechnung ohne USt, kein Vorsteuerabzug, Vorsteuerberichtigung.

b) A kann zur Steuerpflicht optieren (§ 6 Abs 2 UStG), dann ist Verkauf des Grundstücks steuerpflichtig (20 %) und Vorsteuerabzug möglich (keine VSt-Berichtigung)

Wird zur Steuerpflicht optiert erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die GrESt (3,5% von der Gegenleistung) um die USt.

(8) Beispiel (= Klausur v 7.10.2006 = Klausur v 20.6.2008)

Die Unternehmerin U aus Linz bestellt bei der Wiener Elektro- und Software-Handels GmbH ein neues Notebook zum Preis von 1.200 Euro + 20% USt. Neben der geplanten Verwendung im Unternehmen, möchte U den Computer voraussichtlich auch zu 40% privat nutzen.

Anfang September 2006 erfolgt die Bestellung des Notebooks. Geliefert wird es am 12. Oktober. Die Rechnung stellt W Anfang November formgerecht aus, welche U dann am 1. Dezember begleicht.

1. Wann entsteht für die Elektro- und Software-Handels GmbH die Steuerschuld und wann ist die USt fällig?
2. Kann U im vorliegenden Fall einen Vorsteuerabzug geltend machen? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt? Erläutern Sie die Konsequenzen der Privatnutzung des Notebooks!

1. Grundsatz der Sollbesteuerung (§ 19 Abs 2 UStG) → Steuerschuld entsteht grds! mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Leistung ausgeführt wird (Ende Oktober).

Da Rechnungslegung erst im November, verschiebt sich die Steuerschuld um einen Monat nach hinten (Ende November). Fälligkeit tritt am 15. des zweitfolgenden Monates nach Entstehung der USt-Schuld ein (§ 21 Abs 1 UStG) → fällig am 15. Jänner.

2. Voraussetzungen des § 12 UStG liegen vor (Leistungsempfänger ist Unternehmer, Leistung eines anderen Unternehmers, Leistung für Unternehmen des Leistungsempfängers (10% Grenze erfüllt), formgerechte Rechnung iSv § 11 UStG) → Unternehmerin U hat vollen Vorsteuerabzug.

Im Ausmaß der privaten Nutzung liegt ein – einer sonstigen Leistung gleichgestellter – stpfl Verwendungseigenverbrauch gem § 3a Abs 1a Z 1 UStG vor – gilt nur bei vollem Abzug

Alternativ: Aufteilung des VSt-Abzugs (§ 12 Abs 2 Z 1 lit b UStG)

VSt-Abzug steht in zeitlicher Hinsicht zu, sobald Lieferung ausgeführt und U über Rechnung verfügt (November); Bezahlung der Rechnung ist nicht erforderlich

(9) Beispiel (= Klausur v 24.11.2006)

Der spanische Tenor S gibt aufgrund eines Vertrages mit einer deutschen Konzertagentur ein Konzert in Linz.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Künstlerische Leistung gem § 3a Abs 11 lit a UStG, ausgeführt in Österreich; Leistungsort = Tätigkeitsort = Österreich.	
---	--

Übergang der Steuerschuld auf Leistungsempfänger (§ 19 UStG); S stellt Rechnung ohne Ausweis österr Ust; Leistungsempfänger berechnet USt selbst, VSt-Abzug gem § 12 Abs 1 Z 3 UStG.	
--	--

Steuersatz: 10% (Tätigkeit als Künstler gem § 10 Abs 2 Z 5 UStG)	
--	--

(10) Beispiel (= Klausur v 16.3.2007)

Die neu gegründete Linzer Firma X beauftragt einen Unternehmensberater aus Bayern mit der Einführung einer Kostenrechnung.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Leistung des Unternehmensberaters ist sonstige Leistung.	
--	--

Leistungsort ist nach § 3a Abs 6 Österreich (Linz), da hier der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.	
---	--

Übergang der Steuerschuld auf Linzer Firma X gem § 19 UStG – reverse charge	
---	--

(11) Beispiel (= Klausur v 16.3.2007)

Die Unternehmerin A aus Vorarlberg veräußert an die französische Unternehmerin F ein in Dornbirn gelegenes bebautes Betriebsgrundstück zum Preis von 200.000 Euro exclusive USt.

a) Erläutern Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen!

b) Welche Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich A aus umsatzsteuerlicher Sicht? Gehen Sie hierbei auch auf die Grunderwerbsteuerlichen Folgen ein!

a) Verkauf des Grundstücks ist eine Lieferung, die gemäß § 3 Abs 7 UStG in Österreich ausgeführt wird.	
--	--

Verkauf des Grundstücks ist gem § 6 Abs 1 Z 9 UStG grundsätzlich unecht steuerbefreit.	
--	--

Rechnung ohne USt, kein Vorsteuerabzug, Vorsteuerberichtigung.	
--	--

b) A kann zur Steuerpflicht optieren (§ 6 Abs 2 UStG); in diesem Fall Verkauf des Grundstücks steuerpflichtig (20 %) + Vorsteuerabzug (keine VSt-Berichtigung)	
GrESt: Wird zur Steuerpflicht optiert erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die GrESt (3,5 % von Gegenleistung) um die Umsatzsteuer	

(12) Beispiel (= Klausur v 15.6.2007)

Die schwedische Touristin S einerseits, der norwegische Tourist N andererseits, erwerben anlässlich ihres Aufenthaltes in Österreich Gmundner Keramik im Wert von je 200 € netto, welches sie bereits bei Antritt der Rückreise mit nach Hause nehmen wollen

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Schwedin: privater ig Reiseverkehr – Ursprungslandprinzip, Besteuerung in Ö. Norweger. Touristenexport nach § 7 Abs 1 Z 3 UStG – echt steuerbefreite Ausfuhrlieferung: Erwerb für nicht-unternehmerische Zwecke und Ausfuhr im persönlichen Reisegepäck innerhalb 3 Monaten, Gemeinschaftsfremder Abnehmer, Gesamtbetrag über 75 Euro	
--	--

(13) Beispiel (= Klausur v 6.10.2007)

Der Unternehmer Ö aus Linz nimmt in einem Rechtsstreit mit einer italienischen Lieferfirma die Beratungsleistungen des Rechtsanwaltes I aus Bozen in Anspruch. Der Anwalt legt an Ö eine Honorarnote in Höhe von € 4.000,00.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus umsatzsteuerlicher Sicht!

Leistungsempfänger ist ein Unternehmer; die Leistung wird dort ausgeführt, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt § 3a Abs 6 UStG; Leistung wird in Österreich ausgeführt. Steuer wird vom Leistungsempfänger Ö geschuldet (§ 19 Abs 1 UStG „reverse charge“). Die Steuerschuld ist gem § 12 Abs 1 Z 3 UStG als Vorsteuer abzugsfähig. I hat Honorarnote ohne USt auszustellen und auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen.	
---	--

(14) Beispiel (= Klausur v 6.10.2007)

Der Kleinunternehmer U liefert Ware um € 500 an den Unternehmer D in München. D legt seine UID vor.

Grundsätzlich ist der Kleinunternehmer unecht steuerbefreit gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG. Es liegt keine ig Lieferung vor, da U Kleinunternehmer ist. Es liegt auch kein ig Erwerb in D vor, da U Kleinunternehmer ist (Art 1 Abs 2 Z 3 lit b UStG). Die Lieferung ist in Ö steuerbar gem § 3 Abs 8 UStG und unecht steuerbefreit.	
--	--

(16) Beispiel (= Klausur v 1.2.2008)

Der Unternehmer A lieferte am 10.11.2007 um € 100.000 + 20% USt Stahlrohre an Unternehmer B. Die Rechnung wurde am 30.11.2007 ausgestellt und bislang nicht bezahlt. Im Jänner 2008 wird das Konkursverfahren über B eröffnet und mit einer Quote von 10% beendet.

A: Steuerschuld mit Ende November: € 20.000	
B: Vorsteuerabzug Ende November	
Konkurs: Entgeltsberichtigung nach § 16 Abs 3 UStG	
Steuerschuld des A: € 2.000	
Korrektur des VSt-Abzugs bei B: € 18.000	

(17) Beispiel (= Klausur v 5.5.2008)

Der Unternehmer A schenkt ein ihm seit mehr als zehn Jahren gehörendes Miethaus an seinen Sohn B. Vor fünf Jahren wurde eine Großreparatur am Gebäude durchgeführt.

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der unentgeltlichen Übertragung?

Mit der Schenkung erfolgt eine Entnahme eines Gegenstands des Unternehmens oder des gesamten Unternehmens iSd § 3 Abs 2 UStG.	
Die Entnahme ist steuerbar, sofern ein Vorsteuerabzug ganz oder teilweise vorgenommen wurde. Allerdings ist die Entnahme eines Grundstücks (Gebäudes) ebenso wie die Lieferung nach § 6 Abs 1 Z 9 lit a UStG steuerfrei.	
Die steuerfreie Entnahme löst eine Berichtigung der Vorsteuer nach § 12 Abs 10 UStG für die Großreparatur im Umfang von je 1/10 für 5 Jahre (= 5/10) aus.	
Möglichkeit zu einer möglichen Optimierung: Option zur Steuerpflicht nach § 6 Abs 2 UStG	

(18) Beispiel (= Klausur v 5.5.2008)

Ein deutsches Unternehmen (einzige Niederlassung in München) erstellt Konzepte für Energiesparmaßnahmen:

- für einen Unternehmer in Österreich
- für einen Privaten in Österreich

Beurteilen Sie die beiden Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht!

.

a) B2B Umsatz → Leistungsort: Österreich (§ 3a Abs 6 UStG)	
Leistungsempfänger ist Steuerschuldner („reverse charge“; § 19 Abs 1 UStG), der Leistungserbringer haftet nur für die Steuerschuld.	
b) Da nicht an einen Unternehmer geleistet wird, gilt die Grundregel des § 3a Abs 7 UStG → in Deutschland steuerpflichtig	

(19) Beispiel (= Klausur v 29.11.2008)

Der in Linz ansässige Tischler T hat sich auf die Erzeugung von Möbeln spezialisiert. Seine Möbel veräußert er einerseits an in Frankreich und in Italien lebende Privatpersonen, andererseits an in Deutschland ansässige Unternehmer.

Im Kalenderjahr 2008 liefert T einem französischen Schlossbesitzer für dessen Schloss die gesamte Einrichtung um EUR 100.000 nach Frankreich (Vorjahresumsätze: € 90.000; Lieferschwelle: € 100.000). Ferner liefert er an eine Privatperson in Italien Möbel um EUR 2.500 (Vorjahresumsätze: € 110.000; Lieferschwelle: € 100.000).

Darüber hinaus wurden im Kalenderjahr 2008 Möbel um € 150.000 an deutsche Unternehmer (Lieferschwelle: EUR 100.000) und Möbel um € 8.000 an schweizerische Unternehmer geliefert.

Ferner wurden Möbel um EUR 12.000 von einem amerikanischen Großhändler bezogen, der „verzollt und versteuert“ lieferte.

Welche umsatzsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich für T durch seine Tätigkeit im Kalenderjahr 2008. Besteht für T in Bezug auf die unterschiedlichen USt-Sätze eine Optimierungsmöglichkeit?

Lieferungen an französische Privatpersonen Die Versandhandelsregelung nach Art 3 Abs 3 UStG kommt nicht zur Anwendung Die Lieferschwelle iHv € 100.000 wird nicht überschritten (→ Voraussetzung des Art 3 Abs 5 UStG nicht erfüllt; € 90.000 im Vorjahr; genau € 100.000 im laufenden Jahr) § 3 Abs 8 UStG: Ort der Lieferung ist in Österreich Lieferungen an italienische Privatpersonen Die Versandhandelsregelung nach Art 3 Abs 3 UStG kommt zur Anwendung Die Lieferschwelle iHv € 100.000 wird überschritten (→ Voraussetzung des Art 3 Abs 5 UStG erfüllt; € 110.000 im Vorjahr, damit Lieferschwelle überschritten) Art 3 Abs 3 UStG: Ort der Lieferung ist in Italien Lieferungen an deutsche Unternehmer Steuerfreie ig Lieferungen gem Art 7 iVm Art 6 Abs 1 UStG Art 11 UStG: Rechnungsausstellung mit Hinweis auf die Steuerfreiheit Lieferungen an schweizerischen Unternehmer	
--	--

§ 7 Abs 1 Z 1 iVm § 6 Abs 1 Z 1 UStG: Steuerfreie Ausfuhrlieferung Lieferung vom norwegischen Unternehmer § 3 Abs 9 UStG: Ort der Lieferung ist in Österreich („Verzollt und versteuert“) § 12 Abs 1 Z 2 lit a UStG: Der norwegische Großhändler kann sich die EuSt als VSt abziehen Optimierungsmöglichkeit Verzicht auf französische Lieferschwelle gem Art 3 Abs 6 UStG → Leistungsort verschiebt sich nach F MwSt-Satz 19,6%.	
---	--

(20) Beispiel (= Klausur v 30.1.2009)

Ein österreichisches Unternehmen A beschäftigt sich mit dem Bau von Elektrogroßanlagen.

1. Eine Elektrogroßanlage wird von A in Ungarn im Auftrag des österreichischen Unternehmers B errichtet. Die Teile werden von A nach Ungarn geliefert und vor Ort durch seine Montagetruppe zusammengebaut. Der Preis beträgt € 2.000.000.
2. Die Planung für die Elektrogroßanlage erfolgt durch ein Unternehmen aus Frankreich. Verrechnete Kosten an A: € 200.000.
3. Über die Projektfinanzierung berät ein Unternehmen aus Slowenien. Verrechnet werden an A € 10.000.

Welche Umsätze sind in Österreich umsatzsteuerbar? Berechnen Sie die Steuerschuld!

a) Die Werklieferung (§ 3 Abs 4 UStG) wird in Ungarn erbracht (§ 3 Abs 7 UStG) und ist dort steuerbar. Die Verbringung der Teile stellt eine vorübergehende Verwendung nach Art 3 Abs 1 Z 1 lit a UStG dar. b) Die Planung erfolgt iZm einem Grundstück. Die Planung ist in Ungarn umsatzsteuerbar, weil dort das Grundstück gelegen ist (§ 3a Abs 6 UStG). In Österreich nicht umsatzsteuerbar. c) B2B Umsatz. Der Empfänger ist ein österreichisches Unternehmen und der Umsatz ist in Österreich umsatzsteuerbar (§ 3a Abs 6 UStG). Die Steuerschuld des slowenischen Unternehmers geht auf den österreichischen Unternehmer über (§ 19 Abs 1 UStG). Steuerschuld: 2.000 €	
---	--

(21) Beispiel (= Klausur v 5.5.2009)

Der Pensionist P möchte seiner Nichte, die in den USA lebt ein Hochzeitsgeschenk machen und kauft beim Fachhändler F ein Teeservice. Der Nettopreis der Ware beträgt EUR 1.000, die von Fachhändler F direkt in die USA versendet wird.

Es handelt sich um eine steuerbare Lieferung in Ö (§ 3 Abs 8 UStG), die jedoch eine steuerfreie Ausfuhrlieferung gem § 6 Abs 1 Z 1 UStG iVm § 7 UStG darstellt.	
---	--

(22) Beispiel (= Klausur v 9.6.2009)

Frau Z betreibt einen Gewerbebetrieb (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG), bei dem die Umsätze aufgrund der Finanzkrise stark zurückgegangen sind. Sie hat sich daher entschlossen, den Betrieb mit Ende 2009 einzustellen. Das Geschäftsgebäude wird ab Jänner 2010 an den Betreiber eines Sportartikelgeschäfts vermietet. Für das 2001 angeschaffte Geschäftsgebäude hat Frau Z eine Vorsteuer iHv 20.000 Euro geltend gemacht. Frau Z überführt Teile des Anlagevermögens (TW Euro 600, GW Euro 550) in ihr Privatvermögen. **Beurteilen Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen der Betriebsaufgabe für Frau Z.**

E/A-Rechner: IST-Besteuerung gem § 19 Abs 2 Z 1 lit b iVm § 17 UStG	
Betriebsaufgabe stellt Eigenverbrauch gem § 3 Abs 2 UStG dar (Lieferung des gesamten Betriebes)	
Eigenverbrauchsbesteuerung gem § 4 Abs 8 lit a UStG, Ansatz mit dem Teilwert (600)	
Das Geschäftsgebäude wird nicht entnommen und bleibt unternehmerisch genutzt, allerdings Vermietung zu Geschäftszwecken, die gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht steuerbefreit ist	
Es kommt gem § 12 Abs 10 UStG zu einer Änderung der Verhältnisse betreffend das Gebäude. Vorsteuerberichtigung für das Jahr 2010 iHv 2.000 Euro (1/10 v 20.000)	
Möglichkeit zur Option gem § 6 Abs 2 UStG	

(24) Beispiel (= Klausur v 2.10.2009)

Die M-GmbH mit Sitz in Linz ist seit 5 Jahren an der T-GmbH (Sitz in Linz) zu 90% beteiligt. Herr M ist Pensionist und der einzige Gesellschafter der M-GmbH; zudem hält er 10% an der T-GmbH. Die M-GmbH produziert Fenster und Türen. Die T-GmbH stellt Tür- und Fenstergriffe nur für die M-GmbH her. Geschäftsführerin von beiden Gesellschaften ist Frau F, die Tochter von Herrn M. Beurteilen sie folgende Sachverhalte aus umsatzsteuerlicher Sicht:

- a) Für die Produktion der M-GmbH, liefert T-GmbH im Mai Waren im Wert von 100.000 (ohne Umsatzsteuer).
- b) Frau F hat ein renovierungsbedürftiges Sommerhaus in der Schweiz und lässt sich von der M-GmbH 10 Fenster dorthin liefern. Ihr werden dafür von der M-GmbH Sonderkonditionen gewährt und insgesamt 2.000,- Euro, zuzüglich 400,- Euro österreichische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Muss Frau F wirklich 2400,- Euro bezahlen?
- c) Würde sich gegenüber Frage c) etwas ändern, wenn sich das Sommerhaus in Deutschland befindet und die M-GmbH die Fenster direkt liefert. Die M-GmbH setzt seit 2006 jährlich mehr als 500.000 Euro bei Lieferungen an Private in Deutschland um.
- d) Der M-GmbH wurden aus dem Bezug von Waren und Dienstleistungen in den Monaten Juni und Juli jeweils 30.000 Euro sowie in den Monaten August und September 40.000 Euro Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Die M-GmbH führt im Juni nur eine große Lieferung durch. An ein Unternehmen U in Österreich werden am 29. Juni Waren im Wert von 480.000 Euro (inkl 20 % USt) geliefert. Die ordnungsgemäße Rechnung wird dem Unternehmen U am 3. Juli zugestellt. Das Unternehmen U bezahlt die Hälfte des Betrages am 20. Juli und den restlichen Betrag am 10. August. Bis wann hat die M-GmbH wie viel an das Finanzamt bezahlen (nur im Zusammenhang mit der Lieferung an U)?
- e) Die Geschäftsführung (Büroräumlichkeiten) der M-GmbH und der T-GmbH befindet sich in einem großen Gebäudekomplex. In den oberen Stockwerken werden auch Wohnungen vermietet. Frau F ist in eine dieser Wohnungen umgezogen und ist erstaunt über den umsatzsteuerlichen Unterschied, welchen?

a)	
Die M-GmbH und die T-GmbH bilden eine umsatzsteuerliche Organschaft gem § 2 Abs 2 Z 2 UStG. Die T-GmbH ist finanziell (90%), wirtschaftlich (einziger Kunde ist die M-GmbH) und organisatorisch (gleiche Geschäftsführerin) dem Willen der M-GmbH untergeordnet. Es handelt sich bei den Lieferungen um nicht steuerbare Innenumsätze.	
b)	
Die Lieferung an Frau F ist ein steuerbarer Umsatz (§ 1 Abs 1 Z 1 UStG). Der Ort der Lieferung bestimmt sich nach § 3 Abs 8 UStG und liegt in Österreich. Es handelt sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung gem § 6 Abs 1 Z 1 UStG iVm § 7 Abs 1 Z 1 UStG. Die 400 Euro österreichische Umsatzsteuer sind zu Unrecht in Rechnung gestellt worden. <u>Extrapunkt:</u> In der Schweiz ist für die Fenster Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen; die Rechnung der M-GmbH kann gem § 11 Abs 12 UStG berichtigt werden.	
c)	
Der Ort der Lieferung bestimmt sich nach § 3 Abs 8 UStG und liegt in Österreich. Wenn die Voraussetzungen für den Versandhandel (Art 3 Abs 4 bis 7 UStG) vorliegen, bestimmt sich der	

Ort der Lieferung nach Art 3 Abs 3 UStG und liegt in Deutschland. - o Frau F ist nicht Unternehmer iSd Art 3 Abs 4 UStG - o Die maßgebende Lieferschwelle wurde von der M-GmbH im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten (Art 3 Abs 5 UStG) - o Art 3 Abs 6 und 7 UStG sind nicht relevant. Der Ort der Lieferung ist daher Deutschland gem Art 3 Abs 3 UStG. Der Erwerb ist in Deutschland steuerbar und steuerpflichtig. In Österreich ist die Lieferung steuerbar aber echt steuerbefreit. Die Rechnung ist ohne österreichische Umsatzsteuer auszuweisen. <u>Extrapunkt:</u> Die M-GmbH ist in Deutschland steuerlich erfasst und hat dem zuständigen Finanzamt die Umsatzsteuer abzuführen.	
d) Die M-GmbH unterliegt der Sollbesteuerung gem § 19 UStG. Die Istbesteuerung gem § 17 UStG ist nicht möglich. Die Steuerschuld (80.000 Euro) entsteht gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG mit Ablauf des Kalendermonates, also am 30. Juni. Der Zeitpunkt verschiebt sich auf 31. Juli gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG, weil die Rechnung dem Unternehmen U erst am 3. Juli zugeht. Der Betrag ist am spätestens am 15. September fällig (§ 21 Abs 1 UStG). In der Umsatzsteuervoranmeldung (§ 21 Abs 1 UStG) ist von den 80.000 Euro für Juli, die Vorsteuer für Juli in Höhe von 30.000 Euro abzuziehen. Es ergibt sich eine Zahllast von 50.000 Euro für Juli.	
e) Die Vermietung an Unternehmer (M-GmbH) ist unecht steuerbefreit gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG. Vermietungen zu Wohnzwecken sind steuerpflichtig mit 10% gem § 10 Abs 2 Z 4 lit a UStG.	

(25) Beispiel (= Klausur v 29.1.2010)

- a) Die österreichische A-AG hat im Jahr 2008 51% der Anteile an der österreichischen B-AG erworben. A-AG und B-AG haben 2008 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG gebildet. Die Vorstände der B-AG sind beide auch Vorstände der A-AG; die B-AG ist eine Vertriebsgesellschaft, die ausschließlich Waren der A-AG vertreibt. Die A-AG liefert an die B-AG Waren zu einem Kaufpreis von EUR 120.000,- (inkl 20% USt). **Wie ist die Lieferung der A-AG an die B-AG zu beurteilen?**
- b) Die Unternehmerin P hat im Jahr 2009 ein Gebäude errichtet, das sie zu 89% privat und zu 11% unternehmerisch nutzt. Die Vorsteuern betragen insgesamt EUR 200.000. **Gehen Sie darauf ein, ob, und wenn ja, in welcher Höhe P ein Vorsteuerabzug zusteht.**
- c) Der Unternehmer A kauft um EUR 800.000 + 20% USt Antiquitäten für sein Büro. Ertragsteuerlich angemessen wären EUR 700.000. Variante: Angemessen sind EUR 400.000. **Gehen Sie darauf ein, ob, und wenn ja, in welcher Höhe A ein Vorsteuerabzug zusteht.**
- d) Der Unternehmer H verkauft im Rahmen seines Handels mit Kfz-Ersatzteilen auch gestohlene Ware (Hehlerei). **Handelt es sich hierbei um eine umsatzsteuerbare Leistung?**
- e) Der Luxemburger Unternehmer L hat in Österreich zahlreiche Kunden. Der österreichische Kleinunternehmer K (weder Überschreitung noch Verzicht auf die Erwerbsschwelle) bestellt bei L ein Notebook um € 2.500 (zzgl 15 % luxemburgischer USt). Im Jahr 2009 versendet L das Notebook nach Österreich. L hat im Jahr 2008 insgesamt Lieferungen iHv EUR 120.000 ausgeführt, davon EUR 20.000 an österreichische Unternehmer. **Bestimmen Sie den Leistungsort! Ist der Ausweis der luxemburgischen USt richtig?**

- f) Der österreichische Computerhändler C verkauft Computerteile und versendet diese in den Drittstaat X, obwohl dies auf Grund von Embargobestimmungen verboten ist. **Ist diese Lieferung umsatzsteuerbefreit?**

a) Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegt eine Organschaft vor (§ 2 Abs 2 Z 2), da die B-AG der A-AG jedenfalls organisatorisch (Vorstände der A-AG sind Vorstände der B-AG) sowie wirtschaftlich (Vertriebsgesellschaft) eingegliedert ist. Lieferungen zwischen der A-AG und der B-AG sind daher so genannte „Innenumsätze“, welche nicht steuerbar sind. Daher wird für den Verkauf grundsätzlich keine USt geschuldet. Zu beachten ist aber, dass aufgrund des Ausweises der USt in der Rechnung die Steuerschuld aufgrund der Rechnung entsteht. Es liegt keine Leistung vor oder der Rechnungsaussteller ist kein Unternehmer. Der Rechnungsaussteller (Unternehmer oder Nichtunternehmer) hat die ausgewiesene USt jedenfalls zu entrichten (§ 11 Abs 14 UStG 1994 – unberechtigter Steuerausweis). Der Rechnungsadressat kann keine Vorsteuer abziehen, weil keine Leistung für das Unternehmen ausgeführt wurde. Finanzverw wendet § 11 Abs 14 nicht an
b) Nach § 12 Abs 2 Z 1 lit a gilt die Leistung als für das Unternehmen ausgeführt, weil unternehmerische Verwendung über 10% [1,0] Nach § 12 Abs 3 Z 4 iVm § 3a Abs 1a Z 1 letzter Satz kann P nur VSt im Ausmaß des betrieblich genutzten Teils (EUR 22.000) geltend machen
c) Der Aufwand ist ertragsteuerlich überwiegend abzugsfähig. Eigenverbrauchsbesteuerung nach § 1 Abs 1 Z 2 lit a UStG erfasst den unangemessenen Teilbetrag iHv 100.000 € Variante: Der Aufwand ist ertragsteuerlich zur Hälfte abzugsfähig. Kein Überwiegen gegeben. Daher EV-Besteuerung iHv 400.000
d) Der Umstand, dass sich H verbotswidrig betätigt, ändert nichts an der Steuerbarkeit der von ihm getätigten Lieferungen von Kfz-Ersatzteilen. Die Einstufung eines Verhaltens als strafbar führt nicht ohne weiteres dazu, dass der fragliche Vorgang nicht steuerbar ist; vielmehr ist dies nur bei spezifischen Gegenständen der Fall (zB illegaler Handel mit Suchtgiften)
e) Keine Überschreitung der Lieferschwelle . Gemäß Art 3 Abs 3 ff UStG iVm § 3 Abs 8 UStG kommt es zu keiner Verlagerung des Lieferortes von Luxemburg nach Österreich. L tätigt in Österreich keine steuerbare Lieferung L hat eine Rechnung mit luxemburgischer USt auszuweisen, daher Vorgehensweise richtig
f) Im Hinblick auf die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen unterscheidet § 7 UStG nicht zwischen erlaubten und unerlaubten Ausfuhr. Eine Ausfuhrlieferung kann daher nicht als steuerpflichtig behandelt werden, weil mit ihr gegen Embargovorschriften verstoßen wird. Die Lieferung des C ist daher – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – gemäß § 7 UStG steuerfrei

(26) Beispiel (= Klausur v 8.5.2010)

A hat im Sommersemester 2010 sein Publizistik Studium erfolgreich abgeschlossen und möchte ab Juli 2010 als freischaffender Journalist tätig sein. Seine jährlichen Umsätze werden etwa EUR 10.000,-- betragen. Zu Recherchezwecke schätzt A, etwa EUR 2.200,-- (inkl USt) für Bücher und Zeitschriften auszugeben.

Was hat A umsatzsteuerlich zu beachten? Gibt es eine Möglichkeit der Steueroptimierung?

A ist Kleinunternehmer gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG – seine Umsätze sind steuerfrei.
A hat eine USt-Erklärung abzugeben, weil seine Umsätze höher als EUR 7.500,-- sind (§ 21 Abs 6 UStG).
ZP: A muss keine UVA abgeben (UStR 2000, Rz 2759).
Option:
A kann zur Steuerpflicht optieren (§ 6 Abs 3 UStG).
Seine Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig (EUR 12.000,--), er kann jedoch die Vorsteuer der

angeschafften Bücher und Zeitschriften geltend machen (§ 12 UStG).

Die mögliche Vorsteuer beträgt EUR 200,-- (Steuersatz von 10% bei Bücher und Zeitschriften gem § 10 Abs 2 Z 1 lit a UStG iVm Z 43 der Anlage zum UStG).

A hat eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise abzugeben (§ 21 Abs 2 UStG).